

**Konzessionsvertrag zur Einführung und den Betrieb von
Dienstleistungen E-Parkscheinsystem**

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden

vertreten durch

den Oberbürgermeister

Dirk Hilbert

Dr. Külz Ring 19

01067 Dresden

(im Folgenden: Konzessionsgeberin)

und der

XXX AG/GmbH/usw

vertreten durch den/die

Geschäftsführer/in XXX

XXX Straße / Allee XX

XXXXX XXXXX

(im Folgenden: Konzessionsnehmerin)

gemeinsam Vertragsparteien genannt

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden hat seit 2018 eine Dienstleistung zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren (e-Parkschein) über ein eigenentwickeltes Verfahren auf der Internetseite von dresden.de etabliert. Das System wird fortgeführt und soll über Schnittstellen zu den Konzessionsnehmerinnen/Konzessionsnehmern integriert werden. Es ist zusätzlich beabsichtigt, auf dem Wege der Übertragung von Dienstleistungskonzessionen an bis zu drei privaten Dienstleistern/Dienstleisterinnen, diese mit der Organisation und der Durchführung weiterer Angebote zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren in der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen.

1. Konzessionserteilung für ein System E-Parkscheinsystem

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur mobilen barrierefreien Parkraumbewirtschaftung ab dem 1. Juli 2021.
2. Der Systembetrieb erfolgt über die Abrechnungsplattform der Konzessionsnehmerin mit verschiedenen Bezahlkanälen. (Mobilfunkanbieter, Kreditkarte und Lastschrift, etc.)

3. Nutzer-innen sind die Kunden, die Parkberechtigung zum Abstellen von Fahrzeugen (digitaler / E-Parkschein) auf den öffentlichen Parkraum im Sinne der Parkgebührenverordnung der Konzessionsgeberin (in der jeweils gültigen Fassung) erwerben.

Anlage 2 zur V0455/20

2. Einrichtung und der Betrieb des E-Parkscheinsystems

1. Die Tätigkeit des Konzessionsnehmers umfasst die Planung und Organisation der Einrichtung und den Betrieb des E-Parkscheinsystems, die Regelung der vertraglichen Beziehungen mit Nutzern und sonstigen Mitwirkenden sowie die eigenständige Einrichtung und den Betrieb des E-Parkscheinsystems. Dem Konzessionsnehmer obliegt es ebenfalls, alle für die Errichtung und den Betrieb des E-Parkscheinsystems notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und einzuhalten.
2. Der/die Konzessionsnehmer/in trägt die Kosten, die durch die Einrichtung und den Betrieb des E-Parkscheinsystems entstehen.
3. Der/die Konzessionsnehmer/in ist zum ununterbrochenen Betrieb des mehrsprachigen barrierefreien E-Parkscheinsystems während der Gültigkeit dieses Konzessionsvertrages verpflichtet.
4. Der Konzessionsnehmer ist für die Gewährleistung der allgemeinen Verkehrssicherheit des betriebenen E-Parkscheinsystems während der Konzessionslaufzeit verantwortlich.

3. System E-Parkscheinsystem

1. Die Konzessionsnehmerin hat ein elektronisches barrierefreies System zur mobilen Parkraumbewirtschaftung einzurichten und zu betreiben, dass die bargeldlose Entrichtung von Parkgebühren per Handy (App, SMS, etc.) oder andere mobile Kommunikationswege über eine digitale Plattform ermöglicht. Die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Anforderungen sind zu beachten.
2. Der Zugang und die Nutzung der digitalen Plattform der Konzessionsnehmerin kann sowohl über eigene Applikationen der Konzessionsnehmerin als auch über Produkte von Kooperationspartnern der Konzessionsnehmerin möglich sein. Dies ermöglicht den Erwerb digitaler Parkscheine auch via anderer Kanäle (z.B. über Apps o. ä. oder direkt über den Boardcomputer eines Automobils).
3. Die Konzessionsnehmerin hat in die Buchungsmöglichkeit des E-Parkschein- Systems die digitale Plattform der Konzessionsgeberin, die REST-API Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung, einzubinden. Die Möglichkeit des Erwerbs digitaler Parkscheine auch über Apps der Konzessionsgeberin ist vorzusehen.
4. Folgende Nutzungsoptionen können zur Verfügung gestellt werden:
 - (a) über die App der Konzessionsnehmerin mit oder ohne vorangegangener Voranmeldung oder Registrierung durch die Nutzer,
 - (b) durch Einsatz einer anderen vom Kunden ausgewählten App bzw. durch Nutzung eines Softwaresystems im Fahrzeug die Nutzer mit vorangegangener Registrierung.

5. Die Konzessionsnehmerin stellt die Sicherheit und Qualität sowie den reibungslosen Ablauf der Dienstleistung sicher und garantiert der Konzessionsgeberin die Auszahlung der Parkgebühren nach Ziffer 6 dieses Vertrages.
6. Die Konzessionsnehmerin wird das Handyparksystem auf den vorgegebenen Parkflächen der Konzessionsgeberin (Ziff. 1 Abs. 3) so installieren und einrichten, dass ein ständiger Überblick über den Umfang der über das System getätigten Parktransaktionen ermöglicht wird. Die Konzessionsgeberin erhält durch Schnittstellenanbindung einen Zugang zu dem Monitoring in Echtzeit.
7. Die Nutzerdaten/Informationen umfassen: Kfz-Kennzeichen, Parkplatz und gewünschter Parkzeitraum, die Höhe der Parkscheingebühr und die Bestätigung, ob der Bezahlvorgang vollständig abgeschlossen wurde.
8. Die Konzessionsnehmerin sichert zu, dass in allen Fragen der Nutzer/innen zu Zahlungen im Zusammenhang mit Parkvorgängen im laufenden täglichen Betrieb und bei Fragen zu Zahlungsvorgängen hierzu ausschließlich die Konzessionsnehmerin Ansprechpartner ist (Support während der Betriebszeiten).
9. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Mehrsprachigkeit (mindest. englische Sprache) über die Konzessionslaufzeit anzubieten.
10. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Integration der DVB App (DVB mobil) in geeigneter Form zu ermöglichen, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und die Konzessionsgeberin dies wünscht.
11. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Konzessionsgeberin eines mindestens einmal jährlichen ein Reporting durchzuführen, das mindestens die Ihr nach Ziffer 6 dieses Vertrag obliegenden Pflichten beinhaltet.

4. Kostentragung, Durchführungsrisiko, Haftung,

Die Konzessionsgeberin trägt keine Transaktionskosten und/oder Servicegebühren, keine Kosten für den Systembetrieb und den Service (Systempauschale). Es fallen keine einmalige Systemeinrichtungsgebühr für die Konzessionsgeberin auch bezogen auf die momentan bestehenden Tarifzonen und für die Aufkleber an.

1. Das wirtschaftliche Risiko bei der Einrichtung oder der Betrieb des E-Parkscheinsystems trägt der Konzessionsnehmer allein. Dies betrifft auch die Uneinbringbarkeit von Gebührenforderungen gegenüber Nutzern /Nutzerinnen.
2. Der Konzessionsnehmer haftet im Rahmen aller aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Dritten und trägt die entstandenen Kosten. Der Konzessionsnehmer stellt die Konzessionsgeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Fügt ein Dritter dem Konzessionsnehmer einen Schaden zu, ohne dass dem Konzessionsnehmer ein Anspruch hieraus gegenüber dem Dritten erwächst, tritt die Konzessionsgeberin ihre ggf. diesbezüglich entstandenen Ansprüche gegenüber dem Dritten an den Konzessionsnehmer ab.

5. Umsatzsteuer bei Parkeinnahmen

Die Umsätze aus den Parkeinnahmen der Konzessionsgeberin aus selbstständigen Parkplätzen unterliegen nach derzeitigem Stand voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 der Umsatzsteuer. Von der Umsatzsteuerpflicht sind nicht selbstständige Parkplätze, in der Regel das Parken am Fahrbahnrand, noch nicht umfasst. Die Konzessionsnehmerin hat gesetzlich anfallende Umsatzsteuer auf der Abrechnung gegenüber seinen Nutzern auszuweisen.

6. Abrechnung der Parkeinnahmen

1. Die Konzessionsnehmerin zahlt die über das System vereinnahmten Parkgebühren nach der jeweils gültigen Parkgebührenverordnung zu 100 %, das heißt in Höhe des Bruttobetrages – gegebenenfalls einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer – an die Konzessionsgeberin aus. Die Auszahlungsgarantie besteht auch dann, wenn die Konzessionsnehmerin ihren Anspruch gegenüber dem Nutzer / der Nutzerin nicht durchsetzen kann.

2. Die Konzessionsnehmerin zahlt die über das System vereinnahmten Parkgebühren regelmäßige in einem Summenbetrag der eingehenden Einzel- Zahlungen im Monatsrhythmus (bis zum 5. Werktag des Folgemonats), sofern eine Sicherheit im Sinne des § 17 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) * AVB-PKautV- Absicherung von Zahlungsvorgängen oder eine gleichwertige Sicherheit gestellt wird. Ansonsten ist eine wöchentliche Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu stellen bzw. eine entsprechende Zahlung zu leisten.

3. Die Konzessionsgeberin (zuständige Organisationseinheit) wird der Konzessionsnehmerin bei Vertragsabschluss eine zu verwendende Vorgabe für Banküberweisungen übermitteln. Der Konzessionsgeberin bleibt es vorbehalten, die Vorgabe während der Laufzeit des Konzessionsvertrages zu ändern.

4. Die Ust.-ID-Nummer lautet wie folgt: DE140135127

5. Ab Fälligkeit (Ziff. 6 Abs. 2) sind alle Forderungen der Konzessionsgeberin während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugzinssatz für Entgeltforderungen beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

6. Sollte aufgrund einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Services der Konzessionsnehmerin die Entrichtung der Parkgebühr per Handy nicht möglich sein, so bleibt der Nutzende dennoch zur Gebührenentrichtung verpflichtet. In diesem Falle ist auf alternative Bezahlungsmöglichkeiten wie etwa den Parkschein zurückzugreifen (§13 StVO). Gleiches gilt, wenn der Nutzende keine Bestätigungsnachricht über den Service der Konzessionsnehmerin erhält; es kann dann nicht von einer erfolgreichen Entrichtung der Parkgebühr ausgegangen werden. Die Konzessionsnehmerin hat ihre Nutzer/-innen entsprechend zu belehren.

7. Start des Systems, Beginn der Abrechnung

Der Start des Systems hat spätestens 3 Monate ab Unterzeichnung dieses Vertrages zu erfolgen. Der erste Abrechnungsmonat beginnt mit dem Tag, an dem der Nutzer das System nutzen kann (Beginn der Abrechnung). Der technische Start, in dem der Nutzende das System bereits nutzen kann, kann einige Tage vor dem offiziellen Systemstart liegen, da vorab die Beschilderung vor Ort angebracht und die Abrechnung aktiviert werden muss (Start des Systems). Der technische Start wird im Rahmen der Systemeinführung gemeinsam mit der Konzessionsgeberin abgestimmt. Im Rahmen der Abstimmung wird sichergestellt und geregelt, dass der Konzessionsgeberin auch alle in dieser Phase entstehenden Parkgebühren zufließen.

8. Aufkleber / Schilder

1. Die Konzessionsgeberin erhält eine Erstausrüstung an Aufklebern oder Schilder für die Parkscheinautomaten. Ziel ist es, hierbei eine übersichtliche und komplett umfängliche Palette der Nutzungsmöglichkeiten aufzuführen. Hierzu hat sich die Konzessionsnehmerin ggf. an Abstimmungen mit anderen Konzessionsnehmerinnen zu beteiligen.
2. Die Gestaltung der Aufkleber oder Schilder erfolgt durch die Konzessionsnehmerin in Absprache mit der Konzessionsgeberin.
3. Die Anbringung und Entfernung der Aufkleber/Schilder während und bei Beendigung der Konzessionslaufzeit übernimmt die Konzessionsgeberin. Die Kosten trägt die Konzessionsnehmerin.
4. Die Kosten für neue Aufkleber oder Schilder (Design und Herstellung) trägt die Konzessionsnehmerin gleich, ob
 - diese auf eine Änderung der Tarifstruktur zurückzuführen sind,
 - auf andere Weise von der Konzessionsgeberin eine Änderung/Erneuerung initiiert wurde (beispielsweise bei Erneuerung des Parkscheinautomaten),
 - diese durch Dritte beschädigt, entfernt oder unkenntlich gemacht wurden,
 - diese auf eine gesetzliche Anforderung zurückzuführen sind,

9. Intervallbezogenes bzw. minutengenaues Parken (Start/Stopp)

Sofern die Parkgebührenverordnung der Konzessionsgeberin es in der jeweils geltenden Fassung zulässt, kann die Konzessionsnehmerin den Nutzern auf Wunsch die Möglichkeit anbieten, den Parkvorgang in den bereits implementierten Zeitintervallen, in der App zu starten und zu stoppen.

10. Allgemeine Servicebedingungen

1. Die Allgemeinen Servicebedingungen der Konzessionsnehmerin regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und den Nutzenden. Die Konzessionsgeberin erhält diese bei Vertragsabschluss und bei jeder Änderung zur Kenntnis.
2. Die Allgemeinen Servicebedingungen dürfen dem Sinn und dem Zweck dieses Konzessionsvertrages nicht entgegenstehen und müssen die ordnungsgemäße Erhebung sowie Abrechnung der Parkgebühren sicherstellen. Die Konzessionsnehmerin kann Anpassungen/Änderungen der Allgemeinen Servicebedingungen in Abstimmung mit der Konzessionsgeberin vornehmen.

11. Haftpflichtversicherung

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 1.Mio Euro (Personen-, Vermögens- und Sachschäden) oder eine vergleichbare Sicherheit (wie Bankbürgschaft, Sicherungsfonds) abzuschließen und der Konzessionsgeberin einen entsprechenden Nachweis bis zur Aufnahme des Systemstartes vorzulegen. Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit gegenüber der Konzessionsgeberin ist abzudecken.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die dargestellte Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und der Konzessionsgeberin bei Aufforderung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

12. Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden gesondert Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen, um die Vertraulichkeit von Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages mitgeteilt werden müssen, zu gewährleisten.

13. Datenschutz

1. Die Konzessionsnehmerin hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, alle für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

2. Die von der Konzessionsnehmerin zu erbringenden Leistungen nach dem Konzessionsvertrag erfordern die Übermittlung der folgenden personenbezogenen Daten :

- Vollständiges amtliches Kfz-Kennzeichen oder Ausschnitte hiervon
- Transaktionsdatum im Detail Tag und Uhrzeit
- Transaktionsbereich (Parkzone)
- Transaktionszeitraum im Detail Tag und Uhrzeit als Parkzeitende
- Gebührenbetrag für den Transaktionszeitraum in Euro und Cent

3. Die Konzessionsnehmerin haftet gegenüber der Konzessionsgeberin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen frei.

4. Die Konzessionsgeberin hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

14. Laufzeit/Kündigung

1. Der Konzessionsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum **30. Juni 2024**.

2. Für die Konzessionsgeberin besteht die zweimalige Option den Konzessionsvertrag zu den gleichen Konditionen jeweils um weitere 12 Monate zu verlängern. Die Option kann jeweils bis 2 Monate vor Ablauf der jeweils aktuellen Vertragslaufzeit schriftlich erfolgen.

3. Der Vertrag kann während der Konzessionszeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4. Die Konzessionsgeberin kann den Vertrag fristlos unter Berufung auf einen wichtigen Grund auch kündigen, wenn

- die Konzessionsnehmerin System zur mobilen Parkraumbewirtschaftung einstellt oder länger als 30 Tage nicht betreibt, ohne, dass hierfür ein triftiger Grund vorliegt.
- die Konzessionsnehmerin mit der Abrechnung und Herausgabe der Parkeinnahmen in Verzug gerät oder schuldhaft falsch abrechnet.

15. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

16. Anpassung bei geänderten gesetzlichen Vorgaben

Im Falle, dass eine Änderung der gesetzlichen, insbesondere der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen oder datenschutzrechtliche Bestimmungen eine Anpassung dieses Vertrages erfordern, werden die Parteien unverzüglich über eine entsprechende Anpassung des Vertrages in Verhandlung treten. Sollten die Parteien innerhalb von drei Monaten ab Beginn solcher Verhandlungen nicht eine gemeinschaftliche Lösung gefunden haben, kann jede Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Änderungen eine unbillige Härte für die kündigende Partei darstellen.

17. Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
5. Unterschriften

Landeshauptstadt Dresden,

XXXXXXXXXX,

Datum: _____

Datum: _____

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

XXXXXXX
Geschäftsführer

XXXXXXX
Geschäftsführer